

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 22. Oktober 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung,
Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege
(Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG)
und des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG) und des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)

Artikel I

Das Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408, ber. S. 609), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Justizbeitragsordnung“ die Angabe „vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)“ durch den Klammerzusatz „(JBeitrO)“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die Entscheidung ist das Justizministerium. Es kann seine Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

Artikel II

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG) vom 8. Dezember 1953 (GV.NRW.S. 412), zuletzt geändert durch Art. II Nr. 6 Aachen-Gesetz vom 26. Februar 2008 (GVBl. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 AG-SGG wird folgender neuer § 5 AG-SGG eingefügt:

"Für die Kammern und Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlaglisten für ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landschaftsverbänden und der Bezirksregierung Münster im gegenseitigen Benehmen aufgestellt."

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel III In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.